

ABGB

Praxiskommentar

Band 7

Haftpflichtgesetze

**AHG, §§ 332–337 ASVG, DHG,
EKHG, OrgHG, PHG**

4., neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von

HR d. OGH Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek

auf Grundlage der von

em. o. Univ.-Prof. Dr. Michael Schwimann

herausgegebenen Vorauflagen

 LexisNexis®

bearbeitet von

Univ.-Prof. Dr. **Christian Huber**

Univ.-Prof. Dr. **Peter Mader**

HR Univ.-Prof. Dr. **Matthias Neumayr**

RA Univ.-Doz. Dr. **Bernd A. Oberhofer**

em.o. Univ.-Prof. DDr. **Willibald Posch**

Univ.-Prof. Dr. **Martin Schauer**

Ass.-Prof. Dr. **Ulfried Terlitza**

Univ.-Ass. MMag. Dr. **Martin Trenker**

Mag. Dr. **Peter Vollmaier**

Univ.-Prof. Dr. **Gustav Wachter**

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7007-6725-1

LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG, Wien

<http://www.lexisnexus.at>

Wien 2017

Best.-Nr. 17.06.07

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlags, der Herausgeber und der Autoren ausgeschlossen ist.

Foto Kodek: Fotostudio Huger, Wien

Druckerei: Prime Rate GmbH, Budapest

Schadenersatzpflicht und Haftung bei juristischen Personen

§ 335. (1) Die Bestimmungen der §§ 333 und 334 sind auch anzuwenden, wenn der Dienstgeber eine juristische Person, eine offene Handelsgesellschaft bzw. offene Erwerbsgesellschaft odêr eine Kommanditgesellschaft bzw. Kommandit-Erwerbsgesellschaft ist und der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vorsätzlich – bei der Anwendung des § 334 auch grob fahrlässig – durch ein Mitglied des geschäftsführenden Organes der juristischen Person oder durch einen persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. offenen Erwerbsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft bzw. Kommandit-Erwerbsgesellschaft verursacht worden ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 haften mit der juristischen Person als Dienstgeber die Mitglieder des geschäftsführenden Organes oder die zur Geschäftsführung berechtigten Personen zur ungeteilten Hand, sofern die betreffenden Mitglieder des geschäftsführenden Organes beziehungsweise die zur Geschäftsführung berechtigten Personen den Arbeitsunfall vorsätzlich oder im Falle des § 334 auch grob fahrlässig verursacht haben.

(3) Bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4, 5 und 8) sowie bei den gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c, h und i in der Unfallversicherung Teilversicherten steht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 333 und 334 der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung beziehungsweise die Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge erfolgt, dem Dienstgeber gleich.

Lit: *Barta/Eccher*, Verbesserung von Lebenschancen durch Unfallversicherung, DRdA 1981, 95; *Waas*, Die schadenersatzrechtliche Haftung der öffentlich Bediensteten seit dem ASGG, ÖJZ 1988, 48; *Holzer*, Die unfallversicherungs- und haftungsrechtliche Stellung von Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen, RdW 1989, 307; *Marhold*, Die eingetragene Erwerbsgesellschaft im Sozialrecht, VersRdSch 1990, 224; *Puster*, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen bei Unterrichtsveranstaltungen (Diplomarbeit Graz 2002); *Walchshofer*, Probleme des Aufenthalts von Schülern im Schulgebäude vor Beginn der gesetzlichen Aufsichtspflicht, ÖJZ 2004, 10; *Neumayr*, Sportlehrer und Trainer – Haftung für Personenschäden und Versicherung, in *Hinteregger/Reissner*, Sport und Haftung (2006) 169; *Engers*, Der „Arbeitsunfall“ eines Schülers, Retters und (Laien-)Richters sowie dessen sozialversicherungs- und zivilrechtliche Folgen, in *Wachter/Burger* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2013) 369.

Übersicht

Rz

A. Einleitung, Zweck, Mithaftung der Geschäftsführung	1–2
B. Pflicht- bzw Teilversicherte im Ausbildungsverhältnis (Schüler, Studenten, sonstige Ausbildungsverhältnisse, Reha)	3–7

A. Einleitung, Zweck, Mithaftung der Geschäftsführung

In § 335 Abs 1 und 2 geht es um Konstellationen, in denen der Haftpflichtige keine natürliche Person ist. § 335 Abs 3 dehnt die Anwendung der §§ 334 f auf von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasste Verhältnisse aus.¹ Die **Organhaftung** nach § 335 Abs 1 ist nur auf den ersten Blick eine Ausnahme vom Grundsatz des § 334, dass der Arbeitgeber (oder der ihm Gleichgestellte) den Schaden selbst verursacht haben muss und daher eine Haftung für fremdes Verschulden nicht eintritt. Kommt die Dienstgebereigenschaft der jP – etwa auch einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft – oder Personengesellschaft (OHG, KG, OEG, KEG) zu, entspricht es schon den allgemeinen Regeln, dass ihr das Handeln ihrer Organe – auch deliktsrechtlich

1

¹ *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 335 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 1.

– zugerechnet wird, falls diese dabei für die jP bzw Personengesellschaft tätig werden (anders, wenn das schädigende Ereignis lediglich bei Gelegenheit derartiger Verrichtungen verursacht wird). Gleiches gilt für § 335 Abs 2, wonach die Haftung der Organe für ihr eigenes rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten nicht durch die Haftung der jP bzw Personengesellschaft aufgehoben wird.² Insofern hat § 335 nur Klarstellungsfunktion, auch was die Gleichbehandlung der Personengesellschaften mit einer jP hinsichtlich der Deliktsfähigkeit betrifft.³ Problematisch ist die in § 335 Abs 1 vorgenommene Einengung auf die Mitglieder des geschäftsführenden Organs der jP, während „Machthaber“ (Repräsentanten) der jP keine Erwähnung finden, obwohl sie deliktsrechtlich als Organ der jP angesehen werden.⁴ Im Hinblick auf den weiteren deliktsrechtlichen Organbegriff ist von einer planwidrigen Gesetzeslücke auszugehen, die eine analoge Anwendung nahelegt, sofern schädigende Machthaber nicht bereits die Position eines Unternehmervertreters oder eines Aufsehers im Betrieb (§ 333 Abs 4) innehaben.

Als Pendant zu ihrer Mitverantwortung wirkt die Haftungsfreistellung des Dienstgebers nach § 333 Abs 1 sowie die Regressberechtigung des SV-Trägers nach § 334 auch zugunsten der Mitglieder des geschäftsführenden Organs der jP bzw den persönlich haftenden Gesellschaftern der Personengesellschaft.

2 § 335 wurde durch BG BGBl 1990/741 auf die **eingetragenen Erwerbsgesellschaften** ausgedehnt.⁵

§ 335 Abs 1 gilt nicht für die **GesBR**, weil dieser die Rechtspersönlichkeit fehlt;⁶ vielmehr ist sie eine Mehrheit von Dienstgebern.⁷ Zur Haftungsbefreiung bei der ARGE s § 333 Rz 44.

B. Pflicht- bzw Teilversicherte im Ausbildungsverhältnis (Schüler, Studenten, sonstige Ausbildungsverhältnisse, Reha)

3 Mit der Einbeziehung der Schüler und Studenten in die gesetzliche Unfallversicherung mit der 32. ASVG-Nov⁸ wurde die im Betrieb zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer bestehende Haftungsregel übernommen.⁹ Sie gilt auch für über die „normale“ schulische bzw universitäre Ausbildung¹⁰ hinausgehende Formen, etwa für den verpflichtenden Kindergartenbesuch, medizinische und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses, für Umschulungen, Nachschulungen oder berufliche Ausbildungslehrgänge sowie postgraduale Ausbildungsverhältnisse; und seit BGBl I 2010/102 auch für Einrichtungen der Beschäftigungstherapie.¹¹

4 Die Haftungsbeschränkung gilt für das Verhältnis der Schüler und Studierenden und sonst Auszubildenden zu den **gesetzlichen Schulerhaltern** bzw den Trägern der Universitäten; diesen

² Dazu OGH 8 ObA 90/13p RdW 2014/531: Haftung der GmbH als Arbeitgeber sowie der Betriebsleiter und auch der Produktionsleiter.

³ *Krejci/Böhler*, SV-System 3.3.2.2.4.; *Koziol* II² 232.

⁴ Für die Gleichstellung mit den Organen *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 335 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rz 5.

⁵ Zuvor für analoge Anwendung *Marhold*, VersRdSch 1990, 227.

⁶ Anders nunmehr die Rechtslage in Deutschland seit BGH II ZR 331/00 BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056.

⁷ *Teschner/Pöltner*, ASVG (115. ErgLfg) 1600 (Anm 1 zu § 335).

⁸ BGBl 1976/704.

⁹ Ebenso in der BRD: § 106 Abs 1 Z 3 SGB VII (früher § 637 Abs 4 RVO).

¹⁰ § 8 Abs 1 Z 3 lit h und i ASVG.

¹¹ *Auer-Mayer* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 335 (Stand: 1. 8. 2015, rdb.at) Rn 9–12.

kommt das Haftungsprivileg zu, sofern sich der Schaden als Schulunfall¹² bzw Universitätsunfall im Rahmen des Aufgabenbereichs des Schulerhalters bzw des Trägers der Universität ereignete.¹³ Der Aufgabenbereich umfasst nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern bezieht auch sonstige typischerweise schulbezogene Zeiten ein, etwa die Pausen¹⁴ und die von der Schule beaufsichtigte Freizeitgestaltung in einem Schulinternat.¹⁵ Die Beschränkung der Haftpflicht gilt auch im Verhältnis zu gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern des „Unternehmers“ bzw Aufsehern im Betrieb – Lehrer, Schulfürer, sonstige nicht dem Lehrkörper angehörige Personen mit vergleichbaren Aufsichtspflichten wie Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen¹⁶ oder schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG); sie soll aber nicht bei Schülertransporten oder bei Betriebsbesuchen anwendbar sein.¹⁷ Letzteres ist allerdings nur insoweit richtig, als kein „Eingliederungsverhältnis“ mit Aufseher-/Beaufsichtigtenbeziehung vorhanden ist. Ist ein solches Verhältnis gegeben, ist der von der hRsp hergestellte Konnex zwischen Unfallversicherungsschutz und Haftungsprivileg zu beachten, sodass etwa Dienstgeber oder gleichgestellte Personen bei Betriebspraktika von der Fahrlässigkeitshaftung gegenüber dem Schüler freigestellt sind. Nach § 175 Abs 5 ASVG fällt auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen oder an zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) erklärten Veranstaltungen¹⁸ unter Unfallversicherungsschutz, so an Ausstellungsbesuchen, Theaterfahrten, Betriebsbesichtigungen, Wandertagen, Schulschikursen etc.¹⁹ Für während ihrer Tätigkeit verletzte Begleitpersonen einer Schulveranstaltung bietet sich – entsprechend der hRsp – § 176 Abs 1 Z 6 ASVG als Grundlage für einen Unfallversicherungsschutz an.²⁰

Das Haftungsprivileg kommt aber nicht jedermann zu, der im Rahmen eines Schul- oder Universitätsbetriebes *irgendeine* Veranstaltung organisiert und dabei für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich ist,²¹ oder *irgendeiner* Einrichtung, die im Rahmen von Schulveranstaltungen aufgesucht wird,²² und auch nicht demjenigen Lehrer, den keine Aufsichtspflicht hinsichtlich des verletzten Schülers trifft.²³

Auch diese Haftungsbeschränkung – die ebenfalls zum Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen und über die Sozialversicherungsleistungen hinausgehenden Schadensspitzen führt²⁴ – ist im Hinblick auf das Fehlen von Unfallversicherungsbeiträgen verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.²⁵ Wie finanzorganisatorisch der Aufwand der Unfallversicherung für Schüler und

¹² Das Vorliegen eines Schulunfalls wurde vom OLG Linz im Hinblick auf die fehlende zeitliche Begrenztheit des Ereignisses in einer Konstellation verneint, in der Schüler von einem Lehrer seelisch gequält wurden (3 R 243/99x ZVR 2000/82, 344); das Haftungsprivileg nach §§ 333, 335 kam daher nicht in Betracht.

¹³ OGH 8 Ob 3/84 SZ 57/115; vgl auch 2 Ob 340/99k ZVR 2002/8 (Lehrerin als Hörerin an einer Pädagogischen Akademie); 1 Ob 259/08g SZ 2009/14 = Zak 2009/217: Rauferei mit Messerattacke zwischen Schülern und tödlichem Ausgang in der Pause – Vorwurf unzureichender Aufsicht durch die mit der Gangaufsicht betraute Lehrerin; RIS-Justiz RS0114736.

¹⁴ Siehe § 332 Rz 162; *Wussow/Schneider*¹⁶ Kap 80 Rz 312.

¹⁵ OGH 1 Ob 337/98k, ZVR 2000/8 (Unfall eines Internatsschülers beim Rodeln unter Aufsicht der Schulinternatserzieher).

¹⁶ *Holzer*, RdW 1989, 308.

¹⁷ Erl BMfs V 12. 2. 1982, 23.273/1-4/1982, abgedruckt bei *Teschner/Pöltner*, ASVG (98. ErgLfg) 1601 (Anm 3 zu § 335).

¹⁸ *Jonak/Kövesi*, Das österr Schulrecht¹³ (2012) § 13a SchUG Anm 9.

¹⁹ *Barta/Eccher*, DRdA 1981, 97.

²⁰ *Holzer*, RdW 1989, 309.

²¹ OGH 8 Ob 102/97a RIS-Justiz RS0108009 (Studentenorganisation, die im Bereich der Universität eine Veranstaltung durchführt).

²² OGH 8 Ob 3/84 SZ 57/115 (Besuch eines Bundesmuseums); RIS-Justiz RS0085409.

²³ OGH 1 Ob 76/98b RIS-Justiz RS0110876 („Turnen“ auf einem Gipfelkreuz).

²⁴ OGH 1 Ob 5/88 NRsp 1988/134; OGH 1 Ob 4/88 SZ 61/62; RIS-Justiz RS0084999.

²⁵ *Krejci/Böhler*, SV-System 3.3.2.2.5. und 3.3.2.2.1. aE; *Engers*, Der „Arbeitsunfall“ eines Schülers, Retters und (Laien-)Richters sowie dessen sozialversicherungs- und zivilrechtliche Folgen, in *Wachter/Burger* (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2013) 369, 416 ff unter Hinweis auf

Studenten aufgebracht wird,²⁶ kann jedenfalls solange nicht maßgeblich sein, als die Mittel nicht vom Haftungsfreigestellten stammen.

- 6 Lehrer an den Schulen, auf die das SchUG anwendbar ist (öffentliche Schulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung), werden bei der Abhaltung von Unterrichtsveranstaltungen **hoheitlich** tätig, und zwar nicht nur bei der Unterrichtserteilung selbst, sondern auch bei allen damit in engem Zusammenhang stehenden Akten,²⁷ wie etwa Schikursen²⁸ und schulbezogenen Veranstaltungen,²⁹ weil auch deren Durchführung in Vollziehung des SchUG und im organisatorischen Verantwortungsbereich („unter der Autorität“) der Schule erfolgt.³⁰ Im Rahmen der Hoheitsverwaltung trifft der Regressanspruch die in § 1 AHG angeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund etc) aufgrund des **Amtshaftungsgesetzes**. Haftungssubjekt soll gem § 1 Abs 1 Satz 1 AHG derjenige Rechtsträger sein, als dessen Organ der Schädigende gehandelt hat. Da Art 14 Abs 1 B-VG die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens (mit geringen Ausnahmen) in die Kompetenz des Bundes weist, ist der Lehrer bei der Vollziehung des SchUG ohne Rücksicht auf seine dienstrechtliche Stellung als Bundeslehrer, Landeslehrer oder Lehrer einer Privatschule funktionell stets für den Bund tätig.³¹ Seit der WGN 1989 ist allerdings aus Rechtsschutzgründen im Außenverhältnis eine Solidarhaftung des Rechtsträgers, dem der Lehrer organisatorisch zugehört, vorgesehen (§ 1 Abs 3 AHG). Organisatorisch zuständig ist derjenige Rechtsträger, der den Beststellungsakt setzte. Dies ist bei Lehrern an den öffentlichen Pflichtschulen das Land, bei den Lehrern an den übrigen öffentlichen Schulen und an den öffentlichen Übungsschulen der Bund.³² Wenn daher ein Schüler von einem Lehrer an einer öffentlichen Pflichtschule geschädigt wird, kann die Klage sowohl gegen den Bund als auch gegen das Land erhoben werden. Wird das Land in Anspruch genommen, hat es einen Rückersatzanspruch gegen den Bund (§ 1 Abs 3 Satz 2 AHG). Bei einem Unfall während des verpflichtenden Kindergartenjahres soll es sich – ungeachtet der Einbeziehung der die Einrichtung besuchenden Kinder in die gesetzliche Unfallversicherung wie bei der Schule – um keine hoheitliche Tätigkeit handeln, weil die Erzwingung des Besuchs durch die Bezirksverwaltungsbehörde und nicht den Rechtsträger erfolgt und darüber hinaus anders als in der Schule keine starren Zeitstrukturen und keine Leistungsbeurteilung erfolgt.³³ Man fragt sich, ob die hoheitliche Tätigkeit zu verneinen sein wird, wenn im 1. und 2. Volksschuljahr die Noten abgeschafft werden sollten. Für die rechtliche Beurteilung hat das – abgesehen vom Rechtsweg für die verletzte Person – die Auswirkung, dass bei hoheitlicher Tätigkeit der Sozialversicherungssträger lediglich einen Regressanspruch gegen den Rechtsträger hat, während bei privatwirtschaftlicher Tätigkeit ein solcher ab grober Fahrlässigkeit auch gegen den „Aufseher“ bzw das „Organ“ in Betracht kommt. Im Verhältnis zur verletzten Person würde aber im einen wie im anderen Fall das Arbeitgeberhaftungsprivileg nach § 333 greifen.

²⁶ § 6 Abs 1 Z 9 KSchG: Dass im vertraglichen Bereich eine Freizeichnung für Personenschäden unwirksam ist, eine Norm, die über Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern hinaus für analogiefähig angesehen wird. Siehe auch § 333 Rz 2.

²⁷ Siehe § 74 Abs 5 ASVG, § 39a FamLAG.

²⁸ Puster, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen 7.

²⁹ Bei Schikursen ist zu beachten, dass Unfallversicherungsschutz auch außerhalb des eigentlichen Kurses besteht, also in der Freizeit und in der Nacht, weil die Schüler der elterlichen Aufsicht entzogen und in einer ihnen ungewohnten Umgebung besonderen Gefahren ausgesetzt sind: OGH 10 ObS 41/91 ZAS 1992/6, Winkler.

³⁰ Jonak/Kövesi, Das österreichische Schulrecht¹³ (2012) § 13a SchUG Anm 8 und 9.

³¹ Engers, Der „Arbeitsunfall“ eines Schülers, Retters und (Laien-)Richters sowie dessen sozialversicherungs- und zivilrechtliche Folgen, in Wachter/Burger (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht (2013) 369, 403.

³² OGH 1 Ob 30/77 SZ 51/2; Puster, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen 14 mwN.

³³ Puster, Die haftungsrechtliche Stellung von Lehrpersonen 14 mwN.

³⁴ OGH 1 Ob 183/15s JBl 2016, 44.

Die Haftung des Bundes gegenüber dem Geschädigten wird allerdings noch durch die §§ 333 ff modifiziert. Gegenüber dem verletzten Schüler kommt dem Bund das Haftungsprivileg zu, sodass der Schüler – außer im Fall von Vorsatz – allein Leistungen des SV-Trägers in Anspruch nehmen kann. Der Bund haftet dem SV-Träger jedoch nach den Regeln des § 334 und hat dem SV-Träger dessen Aufwand zu ersetzen, wenn bspw ein Lehrer bei der Unterrichtsgestaltung und damit in Vollziehung des SchUG einen Schülerunfall gem § 175 Abs 4 ASVG grob fahrlässig verursacht hat.³⁴ Gleiches gilt für sonstige Aufsichtspersonen.³⁵ Aufgrund der Bestimmungen des AHG scheidet ein Direktanspruch des SV-Trägers gegen die Aufsichtsperson aus. Die Aufsichtsperson kann vom Bund nur dann im Regressweg herangezogen werden, wenn der SV-Träger den Bund gem § 334 Abs 1 in Anspruch genommen hat.³⁶ Eine Streitverkündung ist in einem solchen Fall anzuraten.

Die Haftpflicht des Bundes gegenüber einem verletzten Schüler bleibt aber aufrecht, wenn der schuldtragende Lehrer dem verletzten Schüler gegenüber kein „Aufseher im Betrieb“ ist, etwa weil er nicht in die Schule eingegliedert ist, im Zusammenhang mit der der Schüler verletzt wurde.³⁷ Bei Ausgliederung der Instandhaltungspflichten der Schule an die Bundesimmobiliengesellschaft hat der OGH³⁸ diese aber – noch – vom Haftungsprivileg erfasst angesehen und sie nicht als Dritten qualifiziert, weil nicht einzusehen sei, warum es für einen verletzten Schüler einen Unterschied machen soll, ob der Bund sich darum selbst kümmert oder diese Agenden an eine in seinem Eigentum stehende Gesellschaft auslagert.³⁹ Diese Linie hat er fortgeführt,⁴⁰ als es darum ging, dass die Bundesimmobiliengesellschaft für die Bundespolizeidirektion die Schneeräumung durchführen sollte, welche diese Aufgabe an einen Dritten weitergab; auch insoweit wurde das Haftungsprivileg des § 333 ASVG aufrechterhalten, zugleich aber betont, dass eine abweichende Beurteilung bei Vergabe an einen – beliebigen – Dritten erfolgen würde. Auch eine insoweit könnte man freilich fragen, warum es für den jeweils Verletzten bzw den SV-Träger einen Unterschied machen soll, ob der Bund Agenden an eine – zufällig – in seinem gänzlichen oder überwiegenden Eigentum stehende Gesellschaft auslagert oder sich selbst darum kümmert. Da irgendwo immer eine – willkürliche? – Grenze gezogen werden muss, würden auch gute Gründe dafür sprechen, bei Ausgliederung bestimmter Agenden – und sei es an eine zu 100 % eigene Tochtergesellschaft – den damit betrauten Dritten nicht mehr am Haftungsprivileg des § 333 ASVG teilhaben zu lassen.

Wird ein Lehrer durch einen Schüler verletzt, tritt keine Haftungsbeschränkung ein.

³⁴ OGH 1 Ob 45/83 SZ 57/17 = ZAS 1985/24, Koziol; OGH 1 Ob 4/88 SZ 61/62; RIS-Justiz RS0050027, RS0050028; Waas, ÖJZ 1988, 48.

³⁵ Holzer, RdW 1989, 308. Auch ein bei einer Schulsportwoche eingesetzter Tennislehrer ist Organ iSd § 1 Abs 2 AHG (1 Ob 5/88, tw veröff SVSlg 35.821; RIS-Justiz RS0050188), ebenso ein als „Kletterlehrer“ eingesetzter Bergführer bei einer Schulsportwoche (OLG Graz 2 R 163/02m ZVR 2004/40, Flying Fox-Anlage) und ein für die Dauer einer Schulsportwoche mit der sportlichen Ausbildung der Schüler betrauter Kajaklehrer (1 Ob 296/03s SZ 2004/145 = JBl 2005, 387). UE zu Unrecht offengelassen in OGH 8 Ob 95/14z Zak 2015/29: Rennunterricht im Rahmen des Schigymnasiums; Abweisung wegen fehlender Haftung.

³⁶ Im Hinblick auf den von § 1 Abs 1, § 9 Abs 5 AHG gewährten absoluten Schutz des Lehrers vor einer persönlichen Inanspruchnahme kann der Unfallversicherungsträger seinen Regressanspruch nur im Amtshaftungsweg gegen den Bund geltend machen: Holzer, Die unfallversicherungs- und haftungsrechtliche Stellung von Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen, RdW 1989, 307 (308).

³⁷ OGH 1 Ob 76/98b RIS-Justiz RS0110876: Schüler turnten an einem Gipfelkreuz, das dadurch umfiel und den Schüler einer anderen Schule verletzte. Die für die „schädigenden“ Schüler verantwortlichen Aufsichtspersonen waren im Verhältnis zum verletzten Schüler nicht Aufseher im Betrieb.

³⁸ OGH 2 Ob 75/06b SZ 2006/159 = ÖJZ 2007/36.

³⁹ Insoweit kritisch ZVR 2009, 60, Kathrein.

⁴⁰ OGH 2 Ob 38/08i SZ 2008/75 = ZVR 2009/29, Kathrein.